

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SCSE-Engineering GmbH, Luitpoldstr. 22, 86830 Schwabmünchen

nachfolgend „Ingenieurbüro“ genannt

§1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die dem Ingenieurbüro erteilt werden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder Bestellung enthalten sind. Diese Bedingungen gelten auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen und bei künftigen Geschäften, selbst wenn sie nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurden. Sollten Einzelbestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Bei Widersprüchen zwischen individuellem Vertragstext und unseren AGB gilt der individuelle Text.

§2 Vertragsverhältnis

Das Ingenieurbüro verpflichtet sich, gemäß den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Beschreibungen, die notwendigen Entwicklungs- und Konstruktionstätigkeiten vorzunehmen. Jeder Auftrag über Entwicklungsaufgaben stellt einen Werkvertrag im Sinn der § 631 ff. BGB dar. Die fertige Konstruktionsdarstellung ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Das Ingenieurbüro behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Liefer- und Ausführungszeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfahren. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch das Ingenieurbüro.

Bei Fehlen einer schriftlichen Bestätigung gilt der Vertrag mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Ware bzw. Durchführung der Leistung beim Auftraggeber, nach Maßgabe der durch uns erteilten Rechnung als zustande gekommen.

Vom Leistungsumfang und damit vom Honorar sind umfasst:

- Die ausführliche Besprechung der Problemlage mit dem Auftraggeber
- Ausarbeitung eines Konstruktionsplanes bzw. einer Konstruktionsdarstellung mit digitaler Datenübertragung zum Auftraggeber oder über andere Medien
- Die Übertragung der Nutzungsrechte an den Auftraggeber; das Copyright für eine weitere Verwendung in anderen Fällen bleibt jedoch beim jeweiligen Ingenieurbüro.

Nicht im Preis enthalten sind:

- Versandkosten an Orte außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland
- Die allgemeinen Kosten für gesonderte, detaillierte Modellanfertigungen
- Allgemeine Spesen und Kosten bei Reisen zu Besprechungen außerhalb des Sitzes des Ingenieurbüros.

§3 Honorar

Die Abrechnung basiert auf den im Angebot genannten Abrechnungsmodalitäten. Sollte kein Festpreis vereinbart sein, so sind die Preise freibleibend und die Kosten richten sich nach dem Aufwand. Kostenvorschläge sind unverbindlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

Alle genannten Preise gelten „ab Werk“ und verstehen sich in EURO ohne den derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz, zuzüglich Fracht, Verpackung, Nebenkosten und jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert abgerechnet.

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden (z.B. monatliche Abrechnung) ist der Preis mit 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 bei Vorlage der Konstruktionszeichnungen bzw. Konstruktionsdarstellungen und 1/3 bei Fertigstellung der Konstruktion.

Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Verzugsfall werden Zinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Basissatz berechnet, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugschaden nachweist. Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungsstellung, falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§4 Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung werden 8% Punkte über dem Basiszinssatz berechnet. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, so kann das Ingenieurbüro die Weiterarbeit an allen Aufträgen mit dem Auftraggeber einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller - auch der noch nicht fälligen Forderungen, einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge, verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen des Ingenieurbüros auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist das Ingenieurbüro berechtigt, vom Vertrag bzw. den Verträgen zurückzutreten und dem Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich dem entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

§5 Anforderungsprofile/Lastenhefte

Der Auftraggeber übergibt dem Ingenieurbüro ein Anforderungsprofil bzw. ein Lastenheft für die zu erstellenden Konstruktionen. Dieses Anforderungsprofil muss die genauen Anwendungs- und Umfelddaten enthalten. Das Ingenieurbüro trifft keine Prüfpflicht, ob mit dem angegebenen Umfeld bzw. Anwendungsdaten oder sonst vom Auftraggeber gelieferten Daten die Konstruktion tatsächlich in der im Auftragsprofil enthaltenen Form verwendet werden kann. Für Fehler und unvollständige Anforderungen in den vom Auftraggeber gelieferten Daten haftet das Ingenieurbüro in keinem Fall.

§6 Liefertermine

Liefertermine werden im Auftragsverhältnis speziell festgelegt. Kann das Ingenieurbüro diesen Termin nicht einhalten, so ist es verpflichtet, sofort nach Kenntnis dieser Terminüberschreitung den Auftraggeber zu informieren. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Einigung über die Ausführungsart und nicht vor der vollständigen Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung durch den Auftraggeber. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber, insbesondere erforderliche Mitwirkungshandlungen durch zur Verfügungsstellung von Unterlagen oder Gegenständen, wie auch Zahlungspflichten des Auftraggebers voraus. Bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Mitwirkungshandlung des Auftraggebers kann das Ingenieurbüro vom Vertrag zurücktreten.

Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Ist die Liefer- und Leistungspflicht aufgrund eines der vorgenannten Umstände unmöglich, kann Ingenieurbüro vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftraggeber deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Ingenieurbüro zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter oder ganz unterbliebener Lieferung oder Leistung oder wegen Nichterfüllung des Vertrags sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Ingenieurbüros beruhen.

Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Auftragnehmer insoweit von der Verpflichtungseinhaltung der vereinbarten Liefertermine befreit. Im Falle eines Lieferverzuges haftet das Ingenieurbüro max. mit 5% des Lieferwerts.

§7 Gewährleistung, Haftungsbeschränkung und Prüfpflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen die vom Ingenieurbüro vorgelegten Konstruktionen (CAD-Modelle, Zeichnungen, technische Unterlagen) zu prüfen und auf eventuelle Abweichungen vom Auftragsvolumen und Mängel zu untersuchen. Reklamationen sind innerhalb dieser Untersuchungsfrist schriftlich gegenüber dem Ingenieurbüro zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Konstruktion als abgenommen.

Für physische Gewerke muss der Auftraggeber die Leistungen und Lieferungen unverzüglich nach Empfangnahme prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzeigen, anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Das Ingenieurbüro haftet lediglich für die in den Konstruktionszeichnungen oder Datenträgern angegebenen Maße. Es haftet nicht für die Zeichengenauigkeit.

Im Fall von Mängeln, die rechtzeitig gerügt werden, ist das Ingenieurbüro verpflichtet, unverzüglich Nachbesserung zu seinen Lasten zu leisten.

Das Ingenieurbüro erkennt eine Haftung unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche nur für die ordnungsgemäße Montage an. Bei der Mängelbeseitigung steht es dem Ingenieurbüro frei, in welcher Weise die Beseitigung vorgenommen wird. Sofern Mängel auf das Eingreifen des Auftraggebers oder Dritter zurückzuführen sind, entfällt jede Haftung des Ingenieurbüros.

Das Ende der Montagearbeiten ist auf Wunsch vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Die Bedingungen, unter denen die Montage auszuführen ist, sind so zu gestalten, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften voll beachtet werden können. Die Gefahr des Transportes von mitgebrachten und übersandten Lieferteilen trägt der Besteller.

Bei Maschinen und Anlagen führt jeder betriebsfremder Eingriff zum Verlust des Rügerechts. Die Gewährleistungsansprüche sind auf Nachbesserung beschränkt, die nach unserer Wahl in Reparatur / Berichtigung oder Ersatz der mangelhaften Teile bzw. Leistungen besteht. Ein Wandlungs- oder Minderungsrecht besteht nur und erst dann, wenn die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist. Zur Durchführung der Nachbesserung hat uns der Auftraggeber eine angemessene Frist einzuräumen. Ausgetauschtes Material wird zu unserem Eigentum. Der Auftraggeber verliert die Gewährleistungsansprüche, wenn er auf Verlangen die beanstandeten Gegenstände uns nicht unverzüglich zu Verfügung stellt oder eine von ihm beauftragter Dritter an der gelieferten Ware, Lieferung oder Leistung technische Änderungen, Erweiterungen, Reparaturen usw. vorgenommen haben. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Vertragsverletzung, der Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung oder aus sonstigen Gründen sowie Schadensersatzansprüche wegen oder infolge eines Mangels unserer Lieferungen oder Leistungen, wegen unrichtiger Beratung, unrichtigen Zeichnungen, Plänen oder Berechnungen oder wegen mangelhafter Montageausführung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht aus Vorsatz oder grober, Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten beruhen.

Der vom Ingenieurbüro geschuldete Schadenersatz beschränkt sich in der Höhe nach auf den zweifachen Betrag dessen, was das Ingenieurbüro dem Auftraggeber in Rechnung stellt, maximal jedoch in der Höhe des Stammkapitals. Die Haftung für weitergehende Schäden, insbesondere für Mängelfolgeschäden, die über diesen Betrag hinausgehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, sich gegen Schäden, die durch die Arbeit von Mitarbeitern des Ingenieurbüros vor Ort entstehen könnten (insbesondere an Hard- u. Software), zu versichern.

§8 Eigentumsvorbehalt

Das Copyright und das Eigentum an Plänen bzw. Datenträgern bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher dem Ingenieurbüro zustehenden Ansprüche im Eigentum des Ingenieurbüros. Bis zur Erfüllung hat dieses ein Zurückhaltungsrecht auch an den zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen.

§9 Nutzungsrecht

Auch nach Übergabe der Konstruktionszeichnungen oder Konstruktionsdaten dürfen die Ergebnisse der Arbeit des Ingenieurbüros nur für die vereinbarte Nutzungsart und den auftragsgemäßen Umfang verwendet werden. Der Auftraggeber erwirbt mit der Zahlung des Gesamthonorars in dem vorstehend beschriebenen Umfang die Nutzungsrechte. Sämtliche weitere Nutzungsrechte bleiben ausschließlich beim jeweiligen Ingenieurbüro. Eine Weitergabe der Konstruktionsrechte und Pläne an Dritte ist nur mit Einwilligung des Ingenieurbüros gestattet.

§10 Auftragsstornierung

In allen Fällen, in denen es ohne Verschulden des Ingenieurbüros nicht zur Lieferung der Konstruktion kommt, sind dem Ingenieurbüro die aufgewandten Kosten zu bezahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Herausgabe des noch nicht fertigen Konstruktionsplanes zu verlangen.

§11 Änderungen

Bei Änderungen an der Konstruktion, die über die an die Konstruktion per Auftragserteilung zu erstellenden Anforderungen hinausgehen, müssen Preis und Lieferzeit neu vereinbart werden. Erfolgt dies nicht, so sind



angemessene Vergütungen zu zahlen. Die bislang vergeblich aufgewandten Kosten und eine angemessene Vergütung für diese sind gleichfalls sofort fällig und an das Ingenieurbüro zu erstatten.

§12 Schutzrechte Dritter

Sind im Anforderungsprofil des Auftraggebers Zeichnungen, Modelle oder Muster enthalten, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass durch deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Ingenieurbüro wird den Auftraggeber auf eventuell ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter in dieser Hinsicht freizustellen und Ersatz des entstehenden Schadens zu leisten.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort gegenüber Kaufleuten ist Schwabmünchen. Gerichtsstand ist Landsberg am Lech. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 15 Datenschutz

SCSE-Engineering erfüllt die Forderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung), sowie des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 in der vom Deutschen Bundesrat am 12. Mai 2017 beschlossene Fassung (Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-NEU)). Eine Verarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich zur geschäftlichen Kommunikation und zur Erfüllung von Verträgen statt (nach Art. 6, DS-GVO).

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung und in deren Zusammenhang erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO und des BDSG-NEU zu verarbeiten.

Sie sind jederzeit berechtigt, gegenüber dem Ingenieurbüro um Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG-NEU). Sie können jederzeit, gegenüber dem Ingenieurbüro die Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen (Art.16, 17, 18 DS-GVO, § 35 BDSG-NEU).

SCSE-Engineering GmbH, Luitpoldstr. 22, 86830 Schwabmünchen